

Richtlinien des Institutes für den Umgang mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden sowie erbgutverändernden Substanzen

1. Grundregeln:

Der Umgang mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden sowie erbgutverändernden Stoffen (R45, R49, R46, R60, R61, R64) birgt ein erhöhtes Gesundheitsrisiko. Arbeitsbereiche, in denen mit diesen Stoffen umgegangen wird, sind deshalb geeignet zu kennzeichnen.

Besonders strikt sind darüber hinaus die folgenden allgemeinen Arbeitssicherheits- und Hygienemaßnahmen einzuhalten:

- Korrekte Kennzeichnung
- sichere Aufbewahrung in dichten und resistenten Gefäßen unter Einhaltung eventuell erforderlicher Lagerbedingungen.
- Ausschließliches Arbeiten im Abzug
- Verwenden von Schutzhandschuhen, wobei darauf zu achten ist, daß viele Stoffe auch die Schutzhandschuhe binnen Minuten durchdringen können. Die Handschuhe dürfen in diesen Fällen bei Kontakt auch bei äußerlicher Unversehrtheit nicht mehr verwendet werden.
- Reinigen der Hände nach Ende der Arbeiten, sowie immer dann, wenn ein Verdacht auf Kontamination mit Chemikalien besteht. Die Hände sind zusätzlich mit einer Hautschutzcreme vorbeugend zu schützen.
- Das Tragen von Kittel und Schutzbrille
- Striktes Eß-, Trink- und Rauchverbot.

2. Verwendung:

2.01

Die Verwendung ist nur zulässig, sofern es keinen Ersatzstoff mit geringerem Gefährdungspotential gibt. Eine für den Ersatzstoff notwendige Änderung des Herstellungs- oder Verwendungsverfahrens ist zumutbar. Die Ergebnisse der Ermittlungen sind zu dokumentieren und den Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzuzeigen

2.02

Die Verwendung krebserzeugender oder erbgutverändernder Stoffe soll in geschlossenen Anlagen erfolgen. Ist dies nicht möglich, so ist darauf zu achten, daß die technische Richtkonzentration unterschritten wird. Dazu ist der offene Umgang so weit es irgend geht zu minimieren.

2.03

Die verwendeten Mengen sind so klein wie möglich zu halten.

2.04

Die Zahl der in den betroffenen Arbeitsbereich Tätigen ist so klein wie möglich zu halten. Entsprechende Arbeitsbereiche sind abzugrenzen

2.05

Die Herstellungs- und Verwendungsverbote gemäß § 15 GefStoffV (für die meisten der in diesem Paragraphen genannten Stoffe gilt eine Ausnahmeregelung für Forschung und Lehre) gelten für die folgenden Stoffe auch im Universitätsbereich.

- Asbest mit Ausnahme der Verwendung asbesthaltiger Gefahrstoffe für analytische Untersuchungen sowie die Forschung an asbesthaltigen Gefahrstoffen.
- Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe
- Pentachlorphenol und seine Verbindungen
Das Verbot gilt nicht für die Herstellung und Verwendung zu Analysezwecken und die Verwendung zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung.
- Isopropanol darf nach dem Starke Säure-Verfahren nicht hergestellt werden.
- Kühlschmierstoffe
Kühlschmierstoffe, denen nitrosierende Agenzien als Komponenten zugesetzt worden sind, dürfen nicht verwendet werden.
Der Arbeitgeber hat sich im Rahmen des § 16 Abs. 1 zu vergewissern, dass den eingesetzten Kühlschmierstoffen keine nitrosierende Stoffe zugesetzt wurden.
- 1,1,1-Trichlor-2,2-bis(4-chlorphenyl)ethan und seine Isomeren (DDT) sowie Zubereitungen, die DDT als Wirkstoff enthalten, dürfen nicht hergestellt und verwendet werden.

3 Überwachung:

3.01

Bei krebserzeugenden und erbgutverändernden Stoffen sind regelmäßig Art und Dauer der Exposition zu ermitteln, insbesondere bei einer Änderung des Herstellungs- und Verwendungsverfahrens. Hilfestellung für die eventuelle Messung von Raumlufkonzentrationen gibt die Stabsstelle Arbeitssicherheit.

3.02

Beschäftigte dürfen den folgenden besonders krebserzeugenden Gefahrstoffen nicht ausgesetzt sein (GefStoffV §15a). Werden diese Stoffe verwendet, besteht eine Verpflichtung zur Überwachung der Raumlufkonzentration

- 6-Amino-2-ethoxynaphthalin
- 4-Aminobiphenyl und seine Salze
- Asbest
- Benzidin und seine Salze
- Bis(chlormethyl)ether
- Cadmiumchlorid (in atembare Form)
- Chlormethyl-methylether
- Dimethylcarbamoylchlorid
- Hexamethylphosphorsäuretriamid
- 2-Naphthylamin und seine Salze
- 4-Nitrodiphenyl
- 1,3-Propansulton
- N-Nitrosaminverbindungen
- Tetranitromethan
- 1,2,3 - Trichlorpropan

4. Beseitigung im Gefahrenfall:

4.01

Maßnahmen bei Verschütten von Substanz sind stoffspezifisch. Erforderliche Hilfsmittel (z. Bsp. Bindemittel, Gasmasken) sind vor Beginn der Arbeiten bereitzuhalten.

4.02

Wegen der Gefahr der Entwicklung von Stäuben ist bei der Beseitigung von Feststoffen das Aufnehmen mit einem Bindemittel im allgemeinen der Vorzug vor dem Zusammenfegen zu geben.

5. Beschäftigungsbeschränkungen:

5.01

Werdende Mütter dürfen sich nicht in Räumen aufhalten, in denen mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtschädigenden Gefahrstoffen umgegangen wird. Sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädigenden oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen dürfen sie nicht ausgesetzt sein, wenn die Auslöseschwelle überschritten ist.

5.02

Stillende Mütter dürfen allen in 5.01 genannten Gefahrstoffen nicht ausgesetzt sein, wenn die Auslöseschwelle überschritten ist.

6. Entsorgung:

Soweit keine andere Regelung es untersagt, können krebserzeugende, fruchtschädigende und erbgutverändernde Substanzen in die Sammelgefäße für Lösungsmittel gegeben werden.